

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.90 vom 16. September 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.90)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.90 du 16 septembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.90 del 16 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Staatsanwaltliche Verfügungen können mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.2**

1.2.1 Die Entnahme von körperlichen Substanzen wie Blut oder Urin stellt eine Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO dar, deren Anordnung vorliegend mit Untersuchungsbefehl vom 17. April 2020, mithin einer anfechtbaren Verfügung der Staatsanwaltschaft, bestätigt wurde.

1.2.2 Der Beschwerdeführer hat als Adressat der angefochtenen Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde wurde zudem frist- und formgerecht innert zehn Tagen nach Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die gegen die Anordnung der Blut- und Urinprobe erhobene Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Die vorläufige Abnahme des Führerausweises hingegen stellt keine strafprozessuale Verfügung, sondern eine (superprovisorische) verwaltungsrechtliche Administrativmassnahme im Interesse der Verkehrssicherheit dar. Sie findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 54 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) und Art. 31 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung [SKV, SR 741.013]). Gemäss Art. 54 Abs. 5 SVG werden von der Polizei abgenommene Ausweise sofort der Entzugsbehörde übermittelt, welche unverzüglich über den Entzug entscheidet. In diesem Administrativverfahren kann sich die betroffene Person aktiv beteiligen und entsprechende Entscheide anfechten. Im Rahmen des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens sind derartige Massnahmen dagegen nicht anfechtbar. Auf die gegen die vorläufige Abnahme des Führerausweises erhobene Beschwerde ist im vorliegenden Verfahren mangels zulässigen Anfechtungsobjekts daher nicht einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Die Entnahme von Blut- und Urin stellt eine Zwangsmassnahme gemäss Art. 196 StPO dar, welche von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann (Art. 198 Abs. 1

lit. a StPO). Zwangsmassnahmen greifen in die Grundrechte der betroffenen Person ein (BGer 6B\_996/2016 vom 11. April 2017 E. 3.3) und sind daher gemäss Art. 36 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für den Strafprozess bedeutet dies gemäss Konkretisierung von Art. 197 Abs. 1 StPO: Die Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

## **E. 2.2**

2.2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe zum Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle weder Alkohol noch Rauschmittel konsumiert gehabt und auch keine Anzeichen für eine Fahruntfähigkeit gezeigt, weshalb für ihn nicht nachvollziehbar sei, weshalb er trotz negativem Ergebnis bei der zuvor durchgeführten Atem-Alkoholkontrolle einer Blutprobe unterzogen wurde. Er bestreitet damit sinngemäss, dass ein hinreichender Tatverdacht für die Anordnung der fraglichen Untersuchungen vorgelegen habe.

2.2.2 Die Staatsanwaltschaft hingegen verweist in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2020 auf die polizeilichen Feststellungen sowie auf das Aussageverhalten des Beschwerdeführers anlässlich der fraglichen Verkehrskontrolle und macht geltend, die Entnahme von Blut- und Urin hätte gemäss Art. 12a und Art. 15 SKV angeordnet werden müssen.

2.2.3 Eine Legaldefinition für «Anzeichen von Fahruntfähigkeit» im Sinne von Art. 55 SVG ist nicht vorhanden. Das Bundesgericht hält jedoch betreffend die Annahme solcher Anzeichen bzw. eines entsprechenden Anfangsverdachts ■ unter Beizug der Rechtsprechung zu Art. 91a SVG ■ fest, dass dafür jegliche Indizien in Frage kommen, «die einen entsprechenden Verdacht begründen können», wobei diese bereits nur schon «in der Person des Fahrzeuglenkers begründet» sein können. Dabei erachtet es betreffend eine unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten stehende fahrzeugführende Person einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen oder sonst wie auffälligen Zustand derselben als mögliche Indizien bzw. Verdachtsmomente. Selbst ein unauffälliger ärztlicher Untersuchungsbefund könne demnach eine Beeinflussung der Fahrfähigkeit nicht ausschliessen (vgl. dazu BGer 6B\_244/2011 vom 20. Juni 2011 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Die Praxis setzt somit an den Anfangsverdacht keine allzu hohen Anforderungen.

2.2.4 Im vorliegenden Fall hegte die Polizei aufgrund der festgestellten körperlichen Auffälligkeiten und der Aussage des Beschwerdeführers betreffend seinen regelmässigen Betäubungsmittelkonsum den Verdacht der Fahruntfähigkeit und orientierte daraufhin die Staatsanwaltschaft, welche die Entnahme und Untersuchung von Blut- und Urinproben anordnete. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die Aussagen der Polizei nicht der Wahrheit entsprechen würden; dafür liegen denn auch keinerlei Anzeichen vor. Des Weiteren wird vom ihm nicht bestritten, dass er am Vorabend der fraglichen Kontrolle tatsächlich einen Joint geraucht bzw. anlässlich der polizeilichen Anhaltung Äusserungen betreffend seinen regelmässigen Cannabiskonsum gemacht hatte.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hatte die Polizei mit den erwähnten Feststellungen ausreichende Indizien für die Annahme von Anzeichen betreffend Fahruntfähigkeit, die auf andere Substanzen als Alkohol zurückzuführen ist. Der Cannabiskonsum ist grundsätzlich geeignet, die Fahrfähigkeit zu beeinflussen, wird ab

einem bestimmten THC-Wert im Blut doch die Fahrnfähigkeit gar gesetzlich vermutet (vgl. Art. 31 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. a der Verkehrsregelverordnung [VRV, SR 741.11]). Nach durchgeführter, negativer Atem-Alkoholmessung und insbesondere bei eingestandenem regelmässigen Cannabiskonsum durfte die Polizei in Berücksichtigung der rapportierten körperlichen Auffälligkeiten einen Anfangsverdacht auf Fahrnfähigkeit wegen Konsums von Betäubungsmitteln haben. Vor diesem Hintergrund ist die polizeiliche Annahme von Anzeichen für Fahrnfähigkeit beim Beschwerdeführer bzw. der entsprechende Tatverdacht nicht zu beanstanden.

2.3 Die für die Anordnung von Zwangsmassnahmen erforderlichen übrigen Voraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt: Im Sinne von Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO fusst die gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnete körperliche Untersuchung auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 251 StPO in Verbindung mit Art. 55 SVG und den Ausführungsbestimmungen Art. 12, Art. 12a und Art. 15 SKV). Im Gegensatz zu einer Atem-Alkoholkontrolle ist sie ferner geeignet und erforderlich, um eine potentielle Fahrnfähigkeit wegen Betäubungsmittelkonsums nachzuweisen, und gilt für den Beschwerdeführer im Rahmen der ihm im Strassenverkehr obliegenden Duldungspflicht als zumutbar (vgl. statt vieler BGE 145 IV 50 E. 3.6 S. 54 f. mit weiteren Hinweisen). Bei den angeordneten Untersuchungen handelt es sich um gesetzlich vorgesehene Kontrollmassnahmen, die in Fällen wie dem vorliegenden als verhältnismässig leichte Eingriffe gerechtfertigt sind (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Wenn der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, er sei gegen seinen Willen zu einer Blutprobe aufgefordert worden, ist er darauf hinzuweisen, dass Zwangsmassnahmen gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden können bzw. darin gerade der Kern dieser Massnahmen liegt.

2.4 Zusammenfassend ist nach den vorstehenden Erwägungen festzuhalten, dass die mit Untersuchungsbefehl vom 17. April 2020 bestätigte mündliche Anordnung der Entnahme von Blut- und Urinproben recht- und verhältnismässig ist. Die vorliegende Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seiner Beschwerde und hat ausgangsgemäss die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren werden diese auf CHF 500.─ festgesetzt (§ 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.